
S 37 AS 8519/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vorleistungspflicht; Energiekosten; erhöhter Strombedarf wegen lebenserhaltender medizinischer Geräte
Leitsätze	-
Normenkette	SGB I § 43 Abs. 1 Satz 2 ;

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 8519/05 ER
Datum	23.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1385/05 AS ER
Datum	28.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. November 2005 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Antragstellerin verpflichtet wird, ihre Ansprüche auf Stromkostenübernahme gegen die gesetzliche Krankenkasse an die Antragsgegnerin abzutreten, einer Einbehaltung des in der Regelleistung enthaltenen Energieanteils durch die Antragsgegnerin zuzustimmen und in eine Direktzahlung der Stromkosten an das Versorgungsunternehmen einzuwilligen. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin auch im Beschwerdeverfahren.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist nicht begründet.

Das Sozialgericht (SG) hat im Rahmen der begehrten Regelungsanordnung gemäß [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Ergebnis zutreffend einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund bejaht. Hierbei kann letztlich dahinstehen, ob ein Anordnungsanspruch der Antragstellerin auf der

Grundlage der Vorschriften des Sozialgesetzbuches â Grundsicherung fr Arbeitsuchende â (SGB II) oder der des Sozialgesetzbuches â Sozialhilfe â (SGB XII) besteht. Denn die Antragsgegnerin hat als erstangegangener Trger eine Vorleistungspflicht nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil â (SGB I). Diese umfasst zumindest vorlufig auch die darlehensweise bernahme der rckstndigen Stromkosten in dem Umfang, der eine Stromsperre durch das Versorgungsunternehmen abwendet, d.h. in dem vom SG ausgeworfenen Umfang. Die Sicherung der lebenserhaltenden Manahmen fr das Kind D dient der Gewhrleistung existentieller Grundrechte, die vorliegend in jedem Fall Vorrang hat und zumindest im einstweiligen Rechtsschutzverfahren das erkennende Gericht auch weitergehender Ermittlungen enthebt, inwieweit die vom Stromversorger berechneten Energiekosten nicht (allein) durch die medizinisch notwendigen Gerte bedingt sind. Derartige zeitraubende Amtsermittlungen knnten mglicherweise zu Stromsperremanahmen fhren, die unabsehbare Auswirkungen htten; eine entsprechende Sachverhaltsklrung muss daher dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Zur Wahrung der beiderseitigen Interessen vor einer abschlieenden Klrung waren die aus dem Tenor ersichtlichen Auflagen zu treffen.

Fr die Aussetzung der Vollstreckung aus dem angefochtenen Beschluss (vgl. [Â§ 199 Abs. 2 SGG](#)) bestand bei der vom Senat getroffenen Entscheidung kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verndert am: 22.12.2024